

**Satzung
der Gemeinde Ladelund
über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamten
und ihrer ehrenamtlich Tätigen
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.09.2018 folgende Entschädigungssatzung für die Gemeinde Ladelund erlassen:

§ 1

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
Daneben erhält die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister monatlich
- eine Reisekostenpauschale von ????,00 €
 - für Fahrten im Festlandteil Südtondern
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, 1/30 der auf 80 % reduzierten monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

**Entschädigung der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
sowie der Ausschussmitglieder**

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und -Vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Fraktion sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde, die im Auftrag der Gemeindevertretung bzw. der Ausschüsse ausgeübt werden, **ein Sitzungsgeld in Höhe von 75 % des Höchstbetrages nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung gerundet auf einen vollen Euro-Betrag.**
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, **an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Fraktion ein Sitzungsgeld in Höhe von 75 % des Höchstbetrages nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung gerundet auf einen vollen Euro-Betrag.** Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.
- (3) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung statt eines Sitzungsgeldes nach § 2 Abs. 1 bzw. 2 **ein doppeltes Sitzungsgeld.**
- (4) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € monatlich.

